

Ehevertrag (Partnerschaftsehe)

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Wird die Vereinbarung vor der Eheschließung getroffen?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Die Gütertrennung kann vor der Ehe zwischen Verlobten als auch zwischen einem bereits verheirateten Ehepaar geschlossen werden. Entscheidend ist dies insbesondere im Hinblick auf den Ausgleich eines schon entstandenen Zugewinns.

Geben Sie den Tag der beabsichtigten Eheschließung ein. Datum:

Geben Sie den Ort der beabsichtigten Eheschließung ein (z.B. Hamburg).

Frage 2: Soll der Zugewinnausgleich im Todesfall beibehalten werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **nein**

Im Allgemeinen ist derjenige Ehegatte zum Ausgleich verpflichtet, der während der Dauer der Ehe einen höheren Vermögenszugewinn erzielte als der andere. Der Ausgleichspflichtige hat dem anderen die Hälfte des von ihm erzielten Gewinnüberschusses wertmäßig (regelmäßig durch Geldzahlung) herauszugeben. Sind die Zugewinne beider Ehegatten gleich hoch oder hat keiner von ihnen einen Zugewinn gemacht, so entsteht kein Ausgleichsanspruch. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ehegatten nicht bereits einen Ehevertrag geschlossen haben, in dem der Zugewinn ausgeschlossen wurde.

Die Ehegatten können jedoch vereinbaren, dass, sollte durch den Tod eines Ehegatten die Ehe aufgelöst werden, es bei der gesetzlichen Regelung bleibt, d.h. es erfolgt ein Zugewinnausgleich im

Todesfall: Der überlebende Ehegatte erhält zum einen eine Erbteilserhöhung um ein Viertel der Erbschaft, zum anderen den erbschaftssteuerlichen Freibetrag. Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer, so kann er den Ausgleich des tatsächlichen Zugewinn verlangen.

Frage 3: Soll der Güterstand bei Kindesbetreuung modifiziert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Eine Ausnahme von der Vereinbarung der Gütertrennung kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Typ der Ehe – zeitweilig – aufgrund von Kinderbetreuung eines Partners wieder dem Leitbild des Gesetzgebers für den gesetzlichen Güterstand entspricht: Ein Ehegatte verdient und der andere Ehegatte betreut das gemeinsame Kind. Für diesen Fall kann vereinbart werden, dass wieder ein eventuell entstehender Zugewinn ausglich werden muss.

Andererseits kann die Gütertrennung auch beibehalten werden, wenn z.B. der betreuende Ehegatte selbst über ausreichendes Vermögen verfügt. Die Betreuung eines Kindes ist damit nicht ein Motiv, den Güterstand zu modifizieren.

Sollte diese Klausel nicht gewählt werden, bleibt es bei der Gütertrennung, auch wenn ein Ehegatte Kinder betreut.

Geben Sie ein, in wieweit der Güterstand bei Kindesbetreuung modifiziert werden soll. Bei Kindesbetreuung soll gelten:
der gesetzliche Güterstand

Frage 4: Soll der Versorgungsausgleich vollständig ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Wird der Versorgungsausgleich ausgeschlossen, stehen den Ehegatten im Falle der Scheidung keine Ansprüche auf Versorgungsausgleich zu. Eine solche Regelung empfiehlt sich bei einer Partnerschaftsehe, die auf Wunsch beider Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung kinderlos bleiben soll und bei der beide Ehegatten berufstätig sind. Beiden Ehegatten ist es dann möglich, für ihre Altersvorsorge selbst zu sorgen und ausreichend eigene Anwartschaften zu erwerben.

Wird jedoch in Betracht gezogen, dass

- einer der Ehegatten eventuell doch für die Betreuung eines gemeinsamen Kindes zuständig sein wird oder
- aus anderen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann,

dann sollte auf den vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs verzichtet werden.

Hinweis: Im Einzelfall kann der vollständige Ausschluss des Versorgungsausgleichs allerdings sittenwidrig und damit unwirksam sein. Dies gilt z.B. dann, wenn einer der Ehegatten hierdurch erheblich und einseitig benachteiligt wird.

Geben Sie ein, wann der Ausschluss des Versorgungsausgleichs für den Ehegatten entfallen soll. Er soll entfallen, wenn ein Ehegatte:

Frage 5: Soll der nacheheliche Unterhalt vollständig ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Der geschiedene Ehegatte soll nur einen Anspruch auf Unterhalt haben, wenn er nicht selbst für sich sorgen kann. Es wird daher von der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der geschiedenen Ehegatten ausgegangen. Nur in den gesetzlich normierten Fällen soll Unterhalt nach Rechtskraft der Ehescheidung noch geschuldet werden (z.B. Betreuung eines gemeinsamen Kindes, Not des geschiedenen Ehegatten).

Durch diese Vereinbarung kann die Verpflichtung zum nachehelichen Unterhalt vollständig ausgeschlossen werden. Der Ehegatte ist dann auch in Fällen der Not des anderen (z.B. Krankheit) nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet.

Es besteht ansonsten die Möglichkeit, den nachehelichen Unterhalt auszuschließen und bestimmte Fälle auszunehmen, in denen der geschiedene Ehegatte unterhaltspflichtig bleibt. Beispiel:

- der geschiedene Ehegatte betreut gemeinsame Kinder;
- der geschiedene Ehegatte gerät in Not,
- den Unterhaltspflichtigen trifft an der Scheidung das alleinige Verschulden (entsprechend Rechtslage bis zum 30.06.1977) oder
- der geschiedene Ehegatte kann wegen seines Alters einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen.

Hinweis: Im Einzelfall kann der vollständige Ausschluss des nachehelichen Unterhalts allerdings sittenwidrig und damit unwirksam sein. Dies gilt z.B. dann, wenn einer der Ehegatten hierdurch erheblich und einseitig benachteiligt wird.

Geben Sie ein, in welchen Fällen der nacheheliche Unterhalt nicht ausgeschlossen sein soll. Er soll nicht ausgeschlossen sein, wenn ein Ehegatte:

Frage 6: Sollen noch weitere individuelle Regelungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Die Ehegatten können darüber hinaus individuelle Regelungen treffen. Beispiel:

- es soll ein Vermögensverzeichnis über alle Güter des Paares angelegt werden,
- die Ehegatten setzen sich gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.

Geben Sie Ihre individuellen Regelungen und Ergänzungen ein.
